

PREISBLATT

NETZENTGELTE

Netzgebiet Bayern

STAND 19.11.2024

GÜLTIG AB 01.01.2025

1. GELTUNGSBEREICH

Dieses Preisblatt (gem. §20 Abs. 1 Satz 2 EnWG) gilt für das Netzgebiet der Elektrizitätswerke Reutte in folgenden Gemeinden:

- Eisenberg
- Füssen
- Halblech
- Hopferau
- Lengenwang
- Pfronten
- Rieden
- Rückholz
- Schwangau
- Seeg

2. NETZNUTZUNGSENTGELTE FÜR ENTNAHMEN MIT ¼-STUNDEN-LASTGANGMESSUNG

Entnahmenetzbereich	< 2500 h		> 2.500 h		Monatsleistung	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW · Mon)	Arbeitspreis ct/kWh
1 Hochspannung	5,47	3,40	88,97	0,06	14,83	0,06
2 Umsp. Hoch-/Mittelspannung	9,49	4,68	113,49	0,52	18,92	0,52
3 Mittelspannung	16,50	6,56	150,75	1,19	25,13	1,19
4 Umsp. Mittel-/Niederspannung	17,05	7,08	163,05	1,24	27,18	1,24
5 Niederspannung	17,56	7,85	181,56	1,29	30,26	1,29

Netto-Netznutzungsentgelte zuzüglich Umlagen, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer. Entnahmestellen von Gemeinden wird nach § 3 KAV ein Preisnachlass von 10% gewährt.

Netzverluste: Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungs- bzw. Leitungsverluste die Leistungs- und Arbeitswerte für die Abrechnung wie folgt:

- Entnahme Mittelspannung – Messung Umsp. MS/NS: 1,0%
- Entnahme Umsp. MS/NS – Messung Niederspannung: 2,8%

3. NETZNUTZUNGSENTGELTE FÜR ENTNAHMEN OHNE ¼-STUNDEN-LASTGANGMESSUNG

Bedarfsart	Nettopreis		Bruttopreis	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
1 Standardlastprofil	89,16	6,92	106,10	8,23



4. STEUERBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN gemäß §14a EnWG

4.1 Informationen zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 und 7)

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1, 2 und 3) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

Modul 1

Im Modul 1 wird das Netzentgelt jährlich **pauschal** reduziert. Die jährliche Reduzierung beträgt 80 € (brutto), zuzüglich einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie. Die Stabilitätsprämie ergibt sich aus dem Produkt aus Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung (brutto in ct/kWh), dem Jahresverbrauch einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung von 3.750 kWh und einem Stabilitätsfaktor von 0,2.

Die Entstehung eines negativen Netzentgeltes durch die pauschale Reduzierung ist ausgeschlossen.

Modul 2

Der reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Dieses Entgeltmodul muss ausdrücklich als Alternative zu Modul 1 gewählt werden.

Eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Modulen besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Leistungsmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist Modul 1 anzuwenden.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01.01.2024 ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG bzw. der korrespondierenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, ist auf die prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 abzustellen.

Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.



Modul 3

Modul 3 ist ab dem 01.04.2025 vom Netzbetreiber verpflichtend anzubieten. Beim Modul 3 handelt es sich um ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Ausgehend vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der Standardtarifstufe (ST), hat der Netzbetreiber eine Hochlasttarifstufe (HT) für Tageszeiten besonders hoher prognostizierter Auslastung und eine Niedriglasttarifstufe (NT) für Tageszeiten mit besonders niedriger prognostizierter Auslastung bilden und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Im übrigen Zeitraum gilt die Standardtarifstufe. Die Hochlasttarifstufe muss in mindestens 2 Stunden eines Tages abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um maximal 100% übersteigen. Die Niedriglasttarifstufe ist im Korridor zwischen 10 und 40% der Standardtarifstufe zu bilden.

Für das Verhältnis HT zu NT gilt: Ein hypothetischer Verbraucher mit einem dem Standardlastprofil für Haushaltskunden (H0) identischen Verbrauchsprofil wäre bei einer existierenden Wahlmöglichkeit indifferent zwischen dem Arbeitspreis für Entnahme ohne Leistungsmessung und dem Modul 3.

Modul 3 kann nur in Ergänzung zu Modul 1 gewählt werden.

4.2 Netznutzungsentgelte für steuerbare Bestands-Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung

Gemäß § 14a EnWG für Verbrauchseinrichtungen mit technischer Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Vereinbarungsgemäß sind zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- Technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- Steuerbare Verbrauchseinrichtung mit separatem Zähler und technischem Zählpunkt

Netznutzungsentgelt bei Entnahme durch		Netto	Brutto
Arbeitspreis ct/kWh			
1	Nachtspeicherheizung	3,46	4,12
2	Sonstige Verbrauchseinrichtungen	3,46	4,12

Die Kosten für vorgelagerte Netzebenen, Abrechnung, Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.



4.3 Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung – Modul 1

Gemäß § 14a EnWG

Vereinbarungsgemäß sind zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur Abrechnung nach Modul 1 folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300

Die Anwendung von Standardlastprofilen (SLP) erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von $\leq 100.000\text{kWh}$

Netznutzungsentgelt bei Entnahme	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto €/a	netto Ct/kWh	brutto Ct/kWh
Niederspannung mit SLP	89,16	106,10	6,92	8,23

Netznutzungsentgelt bei Entnahme	Leistungspreis		Arbeitspreis	
	netto €/(kW·a)	brutto €/(kW·a)	netto Ct/kWh	brutto Ct/kWh
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (<2500h) mit RLM	17,05	20,29	7,08	8,43
Niederspannung mit RLM (<2500 h)	17,56	20,90	7,85	9,34
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (>2500h) mit RLM	163,05	194,03	1,24	1,48
Niederspannung mit RLM (>2500 h)	181,56	216,06	1,29	1,54

Pauschale Netzentgeltreduzierung		
Berechnung	netto €/a	brutto €/a
Pauschale Reduzierung	67,23	80,00
+ 3750kWh/a x AP €/kWh x 0,2*	51,90	61,76
= Maximale Reduzierung	119,13	141,76

* 3750kWh/a festgelegter Durchschnittlicher Verbrauch pro Jahr; Arbeitspreis (AP) von 0,0823 €/kWh; Stabilitätsfaktor von 0,2

Die maximale Reduzierung der Netzentgelte kann nicht zu einem Netznutzungsentgelt < 0€ führen.



4.4 Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung – Modul 2

Gemäß § 14a EnWG

Nutzung mittels Standardlastprofilen

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen **separaten Zähler** und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Bei Wahl des Moduls 2 entspricht der reduzierte Arbeitspreis **40% des Arbeitspreises** für die Entnahme **ohne Leistungsmessung** in der Niederspannung. Für Anlagen nach Modul 2 ist kein Grundpreis zu erheben.

Reduziertes Netzentgelt bei Entnahme ohne registrierender Leistungsmessung in der Niederspannung nach Modul 2		Grundpreis		Arbeitspreis	
		netto €/a	brutto €/a	netto Ct/kWh	brutto Ct/kWh
1	Steuerbare Verbrauchseinrichtung	--	--	2,77	3,29

Die Wahl von Modul 2 steht nur für Anlagen ohne registrierender Leistungsmessung zur Verfügung.



4.5 Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung – Modul 3

Gemäß § 14a EnWG

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- wählbar nur in Ergänzung zum Modul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierender Lastgangmessung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Festlegung BK6-22/300 Ziffer 2.4.1.

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- ST (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- HT (Hochlasttarifstufe)
- NT (Niedriglasttarifstufe)

Die 3 Tarifstufen nach Modul 3 gelten in den Zeiträumen gemäß folgender Tabelle*:

Preise Entnahme	Standardtarifstufe (ST)		Hochlasttarifstufe (HT)		Niedriglasttarifstufe (NT)	
	netto Ct / kWh	brutto Ct / kWh	netto Ct / kWh	brutto Ct / kWh	netto Ct / kWh	brutto Ct / kWh
Niederspannung mit SLP	6,92	8,23	10,63	12,65	0,70	0,83
Quartal	Zeitraum ST		Zeitraum HT		Zeitraum NT	
Quartal 1** (01.01. – 31.03.)	05:00 – 17:30 Uhr 20:30 – 00:00 Uhr		17:30 – 20:30 Uhr		00:00 – 05:00 Uhr	
Quartal 2** (01.04. – 30.06.)	0 – 24 Uhr		--		--	
Quartal 3** (01.07. – 30.09.)	0 – 24 Uhr		--		--	
Quartal 4** (01.10. – 31.12.)	05:00 – 17:30 Uhr 20:30 – 00:00 Uhr		17:30 – 20:30 Uhr		00:00 – 05:00 Uhr	

*) Berechnung laut Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3, Rz 124

***) Anwendung ab 01.04.2025



5. BAUKOSTENZUSCHUSS

Für die NE 7 gem. §11 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für Leistungsanforderungen, die 30 kW übersteigen.

Für die Netzebenen oberhalb der Niederspannung gem. Positionspapier der BNetzA Beschlusskammer 8 vom November 2024.

Netzbereich		Netto (€/kW)	Brutto (€/kW)
BKZ für den Leistungsanforderungs-Anteil			
1	Hochspannung NE 3	66,26	78,85
2	Umspannung Hoch- auf Mittelspannung NE 4	84,55	100,62
3	Mittelspannung NE 5	109,66	130,50
5	Umspannung Mittel- auf Niederspannung NE 6	134,35	159,87
6	Niederspannung NE 7	89,70	106,74

6. MESSSTELLENBETRIEB INKL MESSUNG (I.S.D. MSBG)

Entnahmenetzbereich		Netto (€/a)	Brutto (€/a)
Entnahmen mit ¼ -Stunden-Lastgangmessung			
1	Hochspannung mit Wandler und Fernauslesung (Mobilfunk, Festnetz)	3.150,00	3.748,50
2	Mittelspannung mit Wandler und Fernauslesung (Mobilfunk, Festnetz)	591,30	703,65
3	Niederspannung mit Wandler und Fernauslesung (Mobilfunk, Festnetz)	375,95	447,38
Entnahmen ohne ¼ -Stunden-Lastgangmessung			
1	Niederspannung Eintarif	10,80	12,85
2	Niederspannung Doppeltarif inkl. Tarifschaltung	24,98	29,73
3	Niederspannung Eintarif – Zweirichtungsmessung	10,80	12,85
4	Niederspannung Maximummessung mit Wandler*	142,35	169,40
5	Niederspannung Prepayment	87,96	104,67
6	Einspeisemessung KWK	111,90	133,16
Zusatzleistungen			
1	Wandlersatz Mittelspannung	202,97	241,53
2	Stromwandlersatz Niederspannung	28,44	33,84
3	Rundsteuerschaltbefehl als Zusatzleistung	14,18	16,87
4	TRE zur Leistungsreduktion bei Einspeiseanlagen	35,78	42,58

* nur für Bestandsanlagen

Hinweis:

Wird wegen fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist, eine Ersatzauslesung vor Ort notwendig, wird je Auslesung ein Betrag von netto 53,00 € verrechnet.

Die oben genannten Preise gelten nicht für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme i.S.d. Messstellenbetriebsgesetzes.



7. AUFSCHLÄGE UND UMLAGEN

gemäß Veröffentlichung auf netztransparenz.de Stand November 2024

Umlage gemäß § 9 Abs. 7 KWKG-Gesetz			
Letztverbrauchergruppe		Netto (ct/kWh)	Brutto (ct/kWh)
A	Alle Kunden	0,277	0,330

Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (energieintensive Unternehmen)			
Letztverbrauchergruppe		Netto (ct/kWh)	Brutto (ct/kWh)
A	Alle Kunden bis einschließlich 1.000.000 kWh	1,558	1,854
B	Alle Kunden > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,050	0,060
C	Produzierendes Gewerbe für die Abnahme > 1.000.000 kWh	0,025	0,030

Umlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)			
Letztverbrauchergruppe		Netto (ct/kWh)	Brutto (ct/kWh)
A	Alle Kunden	0,816	0,971

Höchstsätze der Konzessionsabgabe gem. § 2 (KAV)			
Letztverbrauchergruppe		Netto (ct/kWh)	Brutto (ct/kWh)
A	Stromlieferung an Tariffkunden außerhalb der Schwachlastregelung	1,32	1,57
B	Stromlieferung nach Schwachlastregelung	0,61	0,73
C	Stromlieferung an Sondervertragskunden	0,11	0,13



8. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

SONSTIGE DIENSTLEISTUNG	NETTO (€)	BRUTTO (€)
Vom Netzkunden gewünschte oder verursachte Ablesung je Anschlussobjekt und Rechnungsadresse:		
bei Übermittlung des Zählerstandes durch den Netzkunden	4,28	5,09
bei Ablesung des Zählerstandes vor Ort durch den Netzbetreiber	53,95	64,20
Anbringen, Ändern oder Ergänzen von Mess- Schalt- und Steuereinrichtungen:		
bei Direktmessungen – je Anlassfall	76,35	90,86
bei Wandler Messungen wird je Anlassfall der tatsächliche Aufwand verrechnet	---	---
Vom Kunden gewünschte oder verursachte Ausschaltung bzw. Sperrung einer Anlage:		
Kosten je Ausschaltung bzw. Sperrung	59,04	70,26
Vom Kunden gewünschte Einschaltung bzw. Wiederinbetriebnahme einer Anlage		
Kosten je Einschaltung bzw. Wiederinbetriebnahme	59,04	70,26
Inbetriebnahmeprotokoll Einspeiseanlagen		
je Anlassfall	76,35	90,86
Vom Kunden verursachte Kosten für jede Nachinkassotätigkeit		
Nachinkassogebühr persönliche Zustellung ¹	50,00	50,00
Nachinkassogebühr Postversand ¹	7,75	7,75
Pauschalbetrag für jede Mahnung / Bankrückbuchung		
Mahngebühr ¹	2,55	2,55
Bankrückbuchungsgebühr ¹	2,55	2,55
Verzugszinsen bei Zahlungsverzug ab dem Tag der Fälligkeit		
verrechnet wird der aktuelle Zinssatz für Stundung, gemäß Veröffentlichung der Europäischen Zentralbank (EZB).	---	---

Der Umstand, dass ein oder mehrere der oben genannten Zuschläge nicht oder nicht fristgerecht in Rechnung gestellt werden, bedeutet keinerlei Verzicht auf deren weitere Geltendmachung.

Wird von der Elektrizitätswerke Reutte GmbH & Co. KG nachgewiesen, dass der tatsächliche Aufwand für die oben genannten Leistungen in einzelnen bestimmten Fällen höher ist, kann anstelle der genannten Pauschalsätze, der tatsächliche Aufwand verrechnet werden.



9. NETZANSCHLUSS

Durch das Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber einmalig alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Stromnetz oder der Abänderung eines Stromnetzanschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

NETZZUTRITTSENTGELT	NETTO (€)	BRUTTO (€)
Erstellung von Anschlüssen an das Niederspannungsnetz (400V – Netzebene 7)		
Mit Erdkabel, bis zu einer Länge von 30 Meter vom Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle, mit einem Hausanschlusskasten und einer Hausanschlussicherung bis 50A, Tiefbau wird von EWR errichtet	2.944,98	3.504,53
Falls Tiefbau vom Kunden errichtet wird gelten folgende Preise	1.722,93	2.050,29
Bei Kabellängen über 30m		
Für Kabellängen über 30 Meter bis maximal 60 Meter, gelten folgende Preise je Meter	78,23	93,09
Falls Tiefbau vom Kunden errichtet wird, gelten folgende Preise je Meter	27,87	33,17

NETZDIENSTLEISTUNG	NETTO (€)	BRUTTO (€)
Baustrom		
Anschluss Baustromverteiler an das Niederspannungsnetz (400 V) bis 50 A	444,58	529,05
Anschluss Baustromverteiler an das Niederspannungsnetz (400 V) ab 50 A	666,87	793,58
Miete A-Schrank pro Monat	57,81	68,79

Regiestundensatz	NETTO (€)	BRUTTO (€)
Netzmonteur während der Normalarbeitszeit Mo – Fr, 07:00 – 17:00	79,64	94,77
Techniker während der Normalarbeitszeit Mo – Fr, 07:00 – 17:00	106,16	126,33

Netzanschlüsse, die nicht den oben genannten Bedingungen entsprechen, werden nach Aufwand berechnet.



10. REFERENZPREISBLATT ZUR ERMITTLUNG VERMIEDENER NETZENTGELTE

gemäß § 18 Abs. 2 StromNEV

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018, diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind.

Da es bei unserem vorgelagerten österreichischen Netzbetreiber zu keiner Anpassung der Kostenbestandteile kam, sind als Basis für das Referenzpreisblatt die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 zugrunde gelegt. Sie dienen als Berechnungsgrundlage und Obergrenze gem. § 120 Abs. 4 EnWG für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Netzbereich	< 2.500 h		> 2.500 h	
	Leistung Euro/ kW / a	Arbeit Cent/ kWh	Leistung Euro/ kW / a	Arbeit Cent/ kWh
Hochspannung	3,39	2,10	54,89	0,04
Umsp. Hoch- auf Mittelspannung	5,81	3,05	79,81	0,09
Mittelspannung	7,71	4,29	95,96	0,76
Umsp. Mittel- auf Niederspannung	9,75	5,25	121,75	0,77
Niederspannung	12,58	6,12	134,08	1,26

Alle Beträge in obiger Tabelle sind Nettopreise.

